

# Bericht

des

## Sozialisierungsausschusses

über

### die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 164 der Beilagen), betreffend die Errichtung von Betriebsräten.

In der Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung vom 24. April 1919 wurde die Vorlage der Staatsregierung, enthaltend den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Errichtung von Betriebsräten zugleich mit drei anderen Vorlagen der Staatsregierung (den Entwürfen eines Gesetzes über die Enteignung von Wirtschaftsbetrieben, eines Gesetzes über die gemeinwirtschaftlichen Anstalten und Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters und eines Gesetzes über Bergesellschaftung von Unternehmungen durch die Gemeinden) dem Sozialisierungsausschusse zugewiesen. Dieser hat seinen Obmann, Abgeordneten Hueber, zum Referenten bestellt, in einer Reihe von Sitzungen den Entwurf durchberaten und in der beiliegenden Fassung zum Beschluß erhoben.

Die Vorlage betreffend die Einrichtung von Betriebsräten knüpft an bestehende Einrichtungen in den Betrieben an. Die Institution der Vertrauensmänner hat sich in den letzten Jahrzehnten immer mehr verallgemeinert und zur Erhaltung des sozialen Friedens in weitestgehendem Maße beigetragen, so daß heute auch von seiten der Unternehmer mit dieser Institution gerechnet, ja dieselbe als ein unentbehrlicher Faktor des wirtschaftlichen und sozialen Lebens anerkannt wird. Andererseits hat sich gezeigt, daß die Vertrauensmänner der einzelnen Betriebe nur dann ihren Aufgaben gerecht werden können, wenn sie in engster Verbindung mit den Gewerkschaften der Arbeiter und den Angestelltenorganisationen vorgehen und sich der Führung dieser einordnen.

Die Errichtung von Betriebsräten soll der Institution der Vertrauensmänner die gesetzliche Grundlage geben, ihren Tätigkeitskreis feststellen und erweitern und die unaufhaltsam vorschreitende Idee der Demokratisierung der Betriebsverfassung ihrer Verwirklichung zuführen.

Der Entwurf hat sowohl in der Sozialisierungskommission als auch im Sozialisierungsausschusse grundsätzliche Zustimmung gefunden. Meinungsverschiedenheiten ergaben sich hauptsächlich über die Frage der Abgrenzung der Betriebe, in denen Betriebsräte errichtet werden sollen, von jenen Betrieben, in denen diese Einrichtung als nicht zweckmäßig angesehen wurde (§ 1). Nach eingehenden Erörterungen wurde schließlich ein Kompromiß in der Richtung geschlossen, daß eine Unterscheidung eingeführt wurde zwischen Betrieben, in denen Betriebsräte mit sehr umfassenden Aufgaben und Befugnissen errichtet werden sollen, und jenen Betrieben, in denen einzelne derartige Funktionen, soweit dies dem Umfange und der Art des Betriebes entspricht, Vertrauensmännern überwiesen werden sollen. Demnach wurde die Einrichtung der Betriebsräte erstreckt auf alle fabrikmäßigen Betriebe sowie alle anderen Betriebe, in denen mindestens 20 Arbeiter oder Angestellte dauernd gegen Entgelt beschäftigt sind, während in nicht fabrikmäßigen Betrieben, in denen mindestens fünf dauernd gegen Entgelt Beschäftigte vorhanden sind, Vertrauensmänner bestellt werden sollen.

Es sei gleich hervorgehoben, daß auch diesen Vertrauensmännern sehr wichtige Aufgaben im Betriebe zugewiesen werden und daß sie dieselbe Rechtsstellung und denselben Schutz genießen wie die Mitglieder der Betriebsräte.

In die Aufzählung jener Gattungen der Betriebe, bei denen die Betriebsräte errichtet werden sollen, sind alle irgendwie bedeutenden Kategorien von Betrieben aufgenommen. Sehr eingehend wurde die Frage erörtert, ob auch in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Institution der Betriebsräte Eingang finden solle. Es wurde schließlich ein Mittelweg betreten, indem Betriebsräte vorgeschlagen wurden für alle industriellen Nebenbetriebe der Landwirtschaft und alle forstwirtschaftlichen Betriebe, die ja zumeist den Charakter industrieller Betriebe haben, während die Regelung der Rechtsverhältnisse der in der Landwirtschaft tätigen Arbeiter und Angestellten und die Einrichtungen zur Wahrung ihrer Interessen einen besonderem Gesetze vorbehalten wurden, in dem dann auch die Frage der Errichtung von Betriebsräten in der Landwirtschaft zu lösen sein wird (§ 1).

Bei den öffentlichen Ämtern sowie bei gewissen vom Staatsamte für Verkehrswesen beaufsichtigten Unternehmungen sind bereits Vereinbarungen von den zuständigen Verwaltungen und dem beteiligten Personal und dessen Organisationen getroffen oder in Vorbereitung, welche Einrichtungen, die den Betriebsräten, im Sinne des Gesetzes gleichartig sind, bezwecken. Es sollen demnach diesen Einrichtungen durch Vollzugsanweisungen die gesetzlichen Grundlagen gegeben werden (§ 2).

Bei der Umschreibung der Aufgaben der Betriebsräte war eine der wichtigsten Fragen die Regelung des Abschlusses und der Durchführung kollektiver Arbeitsverträge. Die Regierungsvorlage hatte sich das Ziel gesetzt, der Ausgestaltung des kollektiven Arbeitsvertrages möglichst freie Bahn zu lassen, vor allem aber die Gewerkschaft in ihrer bisherigen erfolgreichen Tätigkeit auf diesem Gebiete nicht zu hemmen. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Regierungsvorlage (§ 3, Z. 1 bis 2) wurden im Wesen unverändert angenommen. Hingegen hat § 3, Z. 3, betreffend die Feststellung von Akkord-, Stück- und Bedingelöhnen, eine Klarstellung erfordert, um den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen und Erschwernisse zu vermeiden.

Die übrigen Bestrebungen des § 3, Z. 4 bis 9, haben im Ausschusse keine wesentlichen Änderungen erfahren. Hingegen ist der § 3, Z. 10, im Kompromißwege (Antrag Dr. Wutte) dahin abgeändert worden, daß die Vorlage der Bilanzen, des Gewinn- und Verlustausweises und einer lohnstatistischen Aufstellung auf Handelsunternehmungen mit mindestens 30 Beschäftigten und auf Industrieunternehmungen beschränkt wurde. Ausgeglichen wird diese Einschränkung durch die als Punkt 11 eingefügte Neuerung gegenüber der Regierungsvorlage. Hiernach wird (Antrag Dr. Eisler) den Betriebsräten der Arbeiter und Angestellten in Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und größeren Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ein Mitverwaltungsrecht dadurch gesichert, daß zwei Vertreter aus dem Kreis der Betriebsratsmitglieder in den Verwaltungsrat (Direktionsrat, Aufsichtsrat) zu entsenden sind, unabhängig von der Wahl in der Generalversammlung und mit denselben Rechten und Pflichten wie die anderen Mitglieder (abgesehen von der Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis und dem Anspruch auf Lantienmen).

Eine wichtige Ergänzung der Regierungsvorlage bedeutet auch der neu eingefügte § 4, in dem der Wirkungskreis der Vertrauensmänner klargestellt wird. Es fallen hierbei nur jene Aufgaben der Betriebsräte weg, für welche in den kleineren Betrieben, auf die die Vertrauensmänner beschränkt sind, kein Raum ist.

Der § 4 der Regierungsvorlage wurde in der Richtung geändert, daß bei Unternehmungen, die mehrere Betriebe oder selbständige Betriebsabteilungen umfassen, zwar für jeden einzelnen Betrieb Betriebsräte zu bestellen sind, diese aber behufs Besorgung gemeinsamer Angelegenheiten zu gemeinsamer Beratungen zusammentreten können.

§ 5 der Regierungsvorlage wurde ausgeschieden, und zwar deshalb, weil die darin getroffenen Bestimmungen von der Gesetzgebung der Regierungsvorlagen über die gemeinwirtschaftlichen Anstalten und Anstalten gemeinwirtschaftlichen Charakters abhängen und der sachliche Inhalt dieser Bestimmung dort keinen Platz finden wird. Der § 6 entfiel angesichts dessen, daß die Einbringung einer Regierungsvorlage über die Arbeitskammern für die nächste Zeit in Aussicht genommen ist.

Im § 7 der Regierungsvorlage (nunmehr § 6) wurde das Verhältniswahlrecht bereits für Betriebsräte mit mindestens vier Mitgliedern festgelegt, das passive Wahlrecht an das 24. Lebensalter geknüpft und die Wahl von Nichtwählern in den Betriebsrat (Vorstandsmitglieder und Beamte von Berufsorganisationen der Arbeiter und Angestellten) auf Betriebsräte von mindestens 4 Mitglieder und deren Zahl auf ein Viertel der Gesamtzahl beschränkt. Eingefügt wurde die Bestimmung, daß die Wählbaren mindestens sechs Monate im Betrieb beschäftigt sein müssen. Doch kann durch Vollzugsanweisung für bestimmte Betriebszweige eine kürzere Frist dafür festgelegt werden. Um den Verhältnissen

## 221 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

der nicht ständigen oder neu entstandenen Betriebe (Saisonbetriebe, Bauführungen usw.) Rechnung zu tragen, wurde bestimmt, daß die in solchen Betrieben beschäftigten Personen auch dann wahlberechtigt und wählbar sein sollen, wenn sie noch nicht einen Monat im Betriebe beschäftigt sind.

Im § 7 (früher § 8) wurde gegenüber der Regierungsvorlage die Änderung vorgenommen, daß bei Betriebsräten, bei denen die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, die Rückberufung auf Verlangen von so viel Wahlberechtigten eintreten soll, als die Hauptwahlliste Stimmen auf sich vereinigt hat.

In § 9 (früher § 10) wurde die Zahl der Betriebsratsmitglieder, abweichend von der Regierungsvorlage, so bestimmt, daß in Betrieben bis zu 50 Beschäftigten 3 Mitglieder, in Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten für je weitere 100 ein Mitglied mehr und in Betrieben mit mehr als 1000 Beschäftigten für je weitere 500 ein Mitglied mehr gewählt werden soll, wobei Bruchteile der genannten Zahlen für voll gerechnet werden.

§ 10 (früher § 11) erhielt gegenüber der Regierungsvorlage den Zusatz, daß in jenen Betrieben, in denen Arbeiter und Angestellte gemeinsam den Betriebsrat wählen, mindestens ein Angestellter dem Betriebsrate angehören muß.

§ 11 (früher § 12) erhielt die Ergänzung, daß die Geschäftsordnung der Betriebsräte auf Grund einer vom Staatsamte für soziale Verwaltung erlassenen Mustergeschäftsordnung beschlossen werden soll.

§ 12 (früher § 13) wurde durch einen Zusatz erweitert, wonach die Mitgliedschaft im Betriebsrate als Ehrenamt bezeichnet und die Entschädigung der Mitglieder auf den Verdienstentgang und die ihnen erwachsenden Barauslagen beschränkt wird. Selbstverständlich bleibt hierbei die Verpflichtung des Betriebsinhabers, für die Verdienstentgänge aufzukommen, soweit sie in den bestehenden Gesetzen begründet ist, aufrecht. Die Abänderung im Schlußabsatze des § 12 ist nur formaler Natur.

§ 13 (früher § 14) bleibt unverändert.

§ 14 (früher § 15) erfuhr eine Änderung im letzten Absatze in dem Sinne, daß die Entlassung eines Mitgliedes des Betriebsrates ohne Zustimmung des Einigungsamtes auf den Fall beschränkt wird, daß das Betriebsratsmitglied sich einer Handlung schuldig gemacht hat, die nach den bestehenden Gesetzen die Entlassung rechtfertigt. Die Strafbestimmung im letzten Absatze wurde gemildert.

§ 15 (früher § 16) erhielt einen Zusatz, wonach auf die Vertrauensmänner die Bestimmungen der §§ 6, 7, 8, 13 und 14 sinngemäß anzuwenden sind, wodurch die Rechtsstellung der Vertrauensmänner und die Art ihrer Wahl und Geschäftsführung umschrieben wird. Weiters wurde ein Hinweis auf die Schaffung von Einigungsämtern durch ein besonderes Gesetz aufgenommen und, um das Inkrafttreten des Gesetzes über die Betriebsräte nicht von der Errichtung der Einigungsämter durch das neue Gesetz abhängig zu machen, bestimmt, daß inzwischen die durch die Vollzugsanweisung vom 4. November 1918 bestellten Einigungsämter die Aufgabe zu erfüllen haben, die nach dem Gesetze über die Betriebsräte den Einigungsämtern zugewiesen sind. Doch soll für diese Fälle der Vertreter des Staatsamtes für soziale Verwaltung aus dem Einigungsamte ausscheiden.

In § 16 (früher § 15) wurde die Frist für das Inkrafttreten des Gesetzes, abweichend von der Regierungsvorlage auf zwei Monate bestimmt, da die Vorbereitungen diese längere Zeit erfordern.

Am Schlusse der Beratungen wurde von den Abgeordneten Dr. Gimpe! und Genossen eine Entschließung vorgelegt, der der Ausschuß einstimmig zugestimmt hat.

In Zusammenfassung des Vorstehenden stellt der Sozialisierungsausschuß den Antrag:

„Die Konstituierende Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe in der vom Sozialisierungsausschuß beschlossenen Fassung ihre Genehmigung erteilen und die beige druckte Entschließung annehmen.“ / 1 / 2

Wien, 10. Mai 1919.

**Heinl,**

Obmannstellvertreter.

**Hueber,**

Berichterstatter.



/ 1

# Gesetz

vom . . . . .

betreffend

## die Errichtung von Betriebsräten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Regierungsvorlage:

## § 1.

Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten werden errichtet in allen Betrieben, in denen dauernd wenigstens 10 Arbeiter oder Angestellte gegen Entgelt beschäftigt sind, insbesondere:

- a) in allen gewerblichen Betrieben;
- b) in den Betrieben des Bergbaues und dessen Nebenbetrieben;
- c) in allen dem Personen- und Güterverkehre dienenden Betrieben;
- d) bei allen privaten und öffentlichen Bauarbeiten;
- e) in allen dem Geld- und Kreditverkehr dienenden Betrieben, wie Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Pfandleihanstalten;
- f) in Versicherungsinstituten jeder Art, wie Versicherungsgesellschaften, Anstalten der Sozialversicherung, Versorgungs- und Renteninstituten, Kranken- und registrierten Hilfskassen sowie deren Verbänden;
- g) in den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie deren Verbänden;
- h) in den Betrieben der Monopolverwaltung;

Anträge des Sozialisierungsausschusses:

## § 1.

1. Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten werden errichtet in allen **fabrikmäßigen Betrieben, sowie in allen anderen Betrieben, wenn in diesen mindestens 20 Arbeiter oder Angestellte** dauernd gegen Entgelt beschäftigt sind, insbesondere:

- a) in allen gewerblichen Betrieben **einschließlich der Handelsgewerbe;**
- b) **in allen industriellen Nebenbetrieben der Landwirtschaft und in den forstwirtschaftlichen Betrieben;**

(P. b—n, jetzt e bis o unverändert.)

## Regierungsvorlage:

- i) in den Kanzleien von Advokaten, Notaren, Patentanwälten, behördlich autorisierten Zivilingenieuren, Handelsmännern, Privatgeschäfts- und Arbeitsvermittlungsinstituten, Auskunfts-instituten;
- k) in Sanitätsanstalten jeder Art, wie Spitälern, Heil- sowie Erholungsinstituten und -heimen;
- l) in Hotel-, Pensions-, Gast- und Schankbetrieben;
- m) in den Betrieben von Unternehmungen für Belehrung, Unterhaltung und Schaustellungen, wie Unterrichtsinstituten, Theatern, Singspielhallen, Kinos;
- n) in den Betrieben von Unternehmungen für die Herstellung von Druckerzeugnissen oder deren Verschleiß.

In den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und deren Nebenbetrieben werden Betriebsräte dann errichtet, wenn die Zahl der dauernd gegen Entgelt beschäftigten Arbeiter oder Angestellten mindestens 20 beträgt.

## § 2.

Bei den öffentlichen Ämtern sowie bei den vom Staatsamt für Verkehrswesen betriebenen oder seiner Aufsicht unterstellten Unternehmungen der Eisenbahnen, der Schifffahrt, der Post, des Telegraphen und Telephons werden den Betriebsräten entsprechende Einrichtungen auf Grund besonderer Vereinbarungen zwischen den zuständigen Verwaltungen und dem beteiligten Personal und dessen Organisationen durch besondere Vorschriften geschaffen.

## § 3.

Die Betriebsräte sind berufen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeiter und Angestellten im Betriebe zu fördern und zu sichern. Ihre Tätigkeit soll sich tunlichst ohne Störung des Betriebes vollziehen.

Insbesondere fallen folgende Aufgaben in ihren Rechts- und Pflichtenkreis:

1. Wo kollektive Arbeitsverträge bestehen, die zwischen dem Unternehmer oder dem Unternehmer-

## Anträge des Sozialisierungsausschusses:

2. In Betrieben mit mindestens fünf dauernd gegen Entgelt Beschäftigten, in welchen nicht nach Absatz 1 Betriebsräte zu errichten sind, werden bei 5 bis 10 Beschäftigten ein Vertrauensmann, bei 10 bis 20 Beschäftigten zwei Vertrauensmänner mit der Besorgung einzelner Aufgaben der Betriebsräte im Sinne dieses Gesetzes, soweit dies dem Umfange und der Art des Betriebes entspricht, betraut. (§ 4.)

3. Die Rechtsverhältnisse der in landwirtschaftlichen Betrieben Beschäftigten und die Einrichtungen zur Wahrung ihrer Interessen werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

## § 2.

Bei den öffentlichen Ämtern, sowie bei den vom Staatsamt für Verkehrswesen betriebenen oder seiner Aufsicht unterstellten Unternehmungen der Eisenbahnen, der Schifffahrt, der Post, des Telegraphen und Telephons werden den Betriebsräten im Sinne dieses Gesetzes entsprechende Einrichtungen auf Grund besonderer Vereinbarungen zwischen den zuständigen Verwaltungen und dem beteiligten Personal durch Vollzugsanweisung geschaffen.

## § 3.

Die Betriebsräte sind berufen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeiter und Angestellten im Betriebe wahrzunehmen und zu fördern. Ihre Tätigkeit hat sich tunlichst ohne Störung des Betriebes zu vollziehen.

Insbesondere fallen folgende Aufgaben in ihren Rechts- und Pflichtenkreis:

1. Wo kollektive Arbeitsverträge bestehen, die zwischen dem Unternehmer oder dem Unternehmer-

## Regierungsvorlage:

verbände einerseits, den Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten andererseits abgeschlossen sind, haben die Betriebsräte

- a) die Durchführung und Einhaltung dieser kollektiven Arbeitsverträge zu überwachen;
- b) unter Mitwirkung der Gewerkschaften der Arbeiter und der Angestelltenorganisationen mit dem Betriebsinhaber Ergänzungen in jenen Punkten der Kollektivverträge zu vereinbaren, deren Sonderregelung in den letzteren selbst vorgesehen ist. Diesen Ergänzungen kommt der Charakter eines Kollektivvertrages zu.

2. Wo kollektive Arbeitsverträge nicht bestehen, sollen die Betriebsräte solche Verträge im Einvernehmen mit den Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten anbahnen.

3. Die Festsetzung von Stück- und Akkordlöhnen, sowie Gedinglöhnen, kann, soweit diese nicht durch die kollektiven Arbeitsverträge geregelt sind, nur mit Zustimmung des Betriebsrates unter Mitwirkung der Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten erfolgen. Kommt eine Einigung mit dem Unternehmer nicht zustande, so entscheidet das Einigungsamt.

Auf Antrag des Betriebsrates kann das Einigungsamt durch beidete Sachverständige behufs Feststellung der für die Berechnung der Stück- und Akkordlöhne sowie Gedinglöhne in Betracht kommenden Umstände in die darüber Aufschluß gebenden Bücher und Aufzeichnungen des Betriebsinhabers Einsicht nehmen lassen. Die Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Die Erlassung und Änderung der Arbeitsordnung kann nur mit Zustimmung des Betriebsrates erfolgen.

## Anträge des Sozialisierungsausschusses:

verbände einerseits, den Gewerkschaften der Arbeiter und den Angestelltenorganisationen andererseits abgeschlossen sind, haben die Betriebsräte

- a) die Durchführung und Einhaltung dieser kollektiven Arbeitsverträge zu überwachen;
- b) unter Mitwirkung der Gewerkschaften der Arbeiter und der Angestelltenorganisationen mit dem Betriebsinhaber, der zur **Beziehung der Unternehmerorganisation** berechtigt ist, Ergänzungen in jenen Punkten der Kollektivverträge zu vereinbaren, deren Sonderregelung in den letzteren selbst vorgesehen ist. Diesen Ergänzungen kommt der Charakter eines Kollektivvertrages zu.

2. Wo kollektive Arbeitsverträge nicht bestehen, sollen die Betriebsräte solche Verträge im Einvernehmen mit den Gewerkschaften der Arbeiter und den Angestelltenorganisationen anbahnen.

3. Im allgemeinen kann die Festsetzung von Akkord-, Stück- und Gedinglöhnen, sowie von bestimmten Durchschnitts- oder Mindestverdiensten, soweit diese nicht durch kollektive Arbeitsverträge geregelt sind, nur mit Zustimmung des Betriebsrates unter Mitwirkung der zuständigen Gewerkschaften der Arbeiter sowie der Unternehmerorganisationen erfolgen.

Akkord-, Stück- oder Gedinglöhne für die einzelnen Arbeiter oder einzelne Arbeiten, die kollektiv nicht vereinbart werden können, werden einzeln zwischen dem Betriebsinhaber und Arbeiter festgesetzt.

Wenn über den dem einzelnen Arbeiter oder für die einzelne Arbeit zugesprochenen Akkord-, Stück- oder Gedinglohn eine Einigung zwischen dem Betriebsinhaber und Arbeiter nicht zustande kommt, so erfolgt die Festsetzung dieses Akkord-, Stück- oder Gedinglohnes unter Beziehung zweier Mitglieder des Betriebsrates. Im Streitfalle entscheidet das Einigungsamt.

Auf Antrag des Betriebsrates kann das Einigungsamt durch beidete Sachverständige behufs Feststellung der für die Berechnung der Stück- und Akkordlöhne sowie Gedinglöhne in Betracht kommenden Umstände in die darüber Aufschluß gebenden Bücher und Aufzeichnungen des Betriebsinhabers Einsicht nehmen lassen. Die Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Die Erlassung und Änderung der Arbeitsordnung kann, soweit sie nicht zwischen den Gewerkschaften der Arbeiter oder den Angestelltenorganisationen und den Unternehmerorganisationen vereinbart ist, nur mit Zustimmung des Betriebsrates erfolgen.

## Regierungsvorlage:

5. Die Betriebsräte haben die Durchführung und Einhaltung der Gesetze und Vorschriften über Arbeiterschutz, Betriebshygiene, Unfallverhütung und Arbeiterversicherung zu überwachen, erforderlichenfalls die zuständigen Aufsichtsbehörden anzurufen und an deren Erhebungen teilzunehmen.

In den der Gewerbe- und Bergwerksinspektion unterliegenden Betrieben sind die vorgeschriebenen Besichtigungen unter Teilnahme des Betriebsrates durchzuführen.

6. Die Betriebsräte haben sich die Aufrechterhaltung der Disziplin in den Betrieben angelegen sein zu lassen.

Disziplinarstrafen können nur gemäß der Arbeitsordnung und nur durch ein Schiedsgericht verhängt werden, in welches sowohl der Betriebsinhaber als der Betriebsrat je einen Vertreter entsenden. Diese wählen gemeinsam einen Dritten als Vorsitzenden.

7. Die Betriebsräte kontrollieren die Lohnauszahlung durch Überprüfung der Lohnlisten. Über die Zulässigkeit anderer als zur Strafe für Disziplinerletzungen erfolgter Lohnabzüge entscheidet über ihr Verlangen ebenfalls das Schiedsgericht.

8. Der Betriebsrat nimmt teil an der Verwaltung der Wohlfahrts Einrichtungen, wie Werkwohnungen, Betriebskonsumanstalten, Pensions- und Unterstützungskassen sowie der Einrichtungen zur Abgabe von Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsartikeln. Die nähere Regelung dieser Teilnahme erfolgt durch das Staatsamt für soziale Verwaltung.

9. Die Betriebsräte können die Entlassung eines Arbeiters oder Angestellten mit der Begründung anfechten, daß sie aus politischen Gründen, im Zusammenhange mit der Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrates oder deswegen erfolgt sei, weil der Betroffene vom Vereins- oder Koalitionsrecht Gebrauch gemacht habe. Erachtet das Einigungsamt die Anfechtung als begründet, so ist die Entlassung ungültig.

10. Auf Verlangen des Betriebsrates ist der Betriebsinhaber verpflichtet, gemeinsame Beratungen über die Verbesserung der Betriebseinrichtungen und über allgemeine Grundsätze der Betriebsführung abzuhalten.

## Anträge des Sozialisierungsausschusses:

5. Die Betriebsräte haben die Durchführung und Einhaltung der Gesetze und Vorschriften über Arbeiterschutz, Betriebshygiene und Unfallverhütung und Arbeiterversicherung zu überwachen, erforderlichenfalls die zuständigen Aufsichtsbehörden anzurufen und zur Teilnahme an deren Erhebungen Mitglieder zu entsenden.

In den der Gewerbe- und Bergwerksinspektion unterliegenden Betrieben sind die vorgeschriebenen Besichtigungen unter Teilnahme von Mitgliedern des Betriebsrates durchzuführen.

6. Die Betriebsräte haben an der Aufrechterhaltung der Disziplin in den Betrieben mitzuwirken.

Disziplinarstrafen können nur gemäß der Arbeitsordnung und nur durch einen Ausschuss verhängt werden, in welchen sowohl der Betriebsinhaber als der Betriebsrat je einen Vertreter entsenden.

7. Die Betriebsräte haben das Recht, die Lohnlisten zu prüfen und die Lohnauszahlung zu kontrollieren.

8. (Unverändert.)

9. Die Betriebsräte können die Kündigung oder Entlassung eines Arbeiters oder Angestellten mit der Begründung anfechten, daß sie aus politischen Gründen im Zusammenhange mit der Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrates oder deswegen erfolgt sei, weil der Betroffene vom Vereins- oder Koalitionsrecht Gebrauch gemacht habe.

Die Anfechtung hat binnen 8 Tagen schriftlich beim Einigungsamt zu erfolgen, die Tage des Postenlaufes werden nicht eingerechnet. Erachtet das Einigungsamt die Gründe der Anfechtung als gegeben, so ist die Kündigung oder Entlassung ungültig.

10. Der Betriebsinhaber ist berechtigt und auf Verlangen des Betriebsrates verpflichtet, gemeinsame Beratungen über Verbesserungen der Betriebseinrichtungen und über allgemeine Grundsätze der Betriebsführung allmonatlich abzuhalten.

## Regierungsvorlage:

Die Betriebsräte haben das Recht, alljährlich vom Betriebsinhaber die Vorlage eines Geschäftsberichtes, eines Rechnungsabchlusses und einer Lohnstatistik zu verlangen. In jenen Unternehmungen, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, kann die Vorlage einer Bilanz im Sinne der Steuervorschriften verlangt werden.

11. Die Betriebsräte können auch sonst eigene Anregungen beim Betriebsinhaber und bei den Behörden vorbringen und nach Maßgabe etwa zu ihrer Verfügung stehender Mittel (§§ 13 und 5) entweder selbständige, der Wohlfahrt der im Betriebe Beschäftigten dienende Einrichtungen treffen oder sich an derartigen Maßnahmen und Veranstaltungen beteiligen.

## § 4.

Für selbständige Betriebsabteilungen können besondere Betriebsräte bestellt werden, deren jeder eine verhältnismäßige Anzahl von Vertretern in den Hauptbetriebsrat des Gesamtbetriebes entsendet.

Die Abgrenzung der Aufgaben des Hauptbetriebsrates und der Betriebsräte der Abteilungen erfolgt durch die Geschäftsordnung.

## Anträge des Sozialisierungsausschusses:

In Handelsunternehmungen mit mindestens 30 Angestellten und Arbeitern und in allen Industrienunternehmungen können die Betriebsräte alljährlich vom 1. Jänner 1920 ab die Vorlage einer Bilanz für das verfloffene Geschäftsjahr und eines Gewinn- und Verlustausweises sowie einer Lohnstatistischen Aufstellung verlangen.

11 (neu). In Unternehmungen, welche in der Rechtsform der Aktiengesellschaft gebildet sind, entsenden die Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten in den Verwaltungsrat oder Direktionsrat, unbeschadet der im Statut vorgesehenen Mitgliederzahl, zwei Vertreter aus dem Kreise jener Betriebsratsmitglieder, denen das aktive Wahlrecht in den Betriebsrat (§ 7) zusteht. Diese haben dieselben Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder des Verwaltungs- oder Direktionsrates, sie haben jedoch keine Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis und keinen Anspruch auf eine andere Vergütung als den Ersatz ihres in dieser Tätigkeit gemachten Aufwandes.

Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden hinsichtlich des Aufsichtsrates von Kommanditgesellschaften auf Aktien und des Aufsichtsrates von solchen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen das Stammkapital eine Million Kronen übersteigt und ein Aufsichtsrat besteht.

12 (früher 11). Die Betriebsräte können auch sonst eigene Anregungen beim Betriebsinhaber und bei den Behörden vorbringen.

Nach Maßgabe etwa zu ihrer Verfügung stehender Mittel (§§ 13 und 5) können sie zur Wohlfahrt der im Betriebe Beschäftigten dienende Einrichtungen treffen oder sich an derartigen Maßnahmen und Veranstaltungen beteiligen.

## § 4 (neu).

Den Vertrauensmännern (§ 1, Absatz 2) stehen die in § 3, Z. 1, 2, 3, 5, 6, Absatz 1, 7, 8, 9 und 12, Absatz 1, aufgezählten Befugnisse zu.

## § 5 (alter § 4).

1. Wenn eine Unternehmung mehrere Betriebe umfaßt, sind für jeden einzelnen Betrieb Betriebsräte zu bestellen. Zur Besorgung gemeinsamer Angelegenheiten können diese Betriebsräte Vertreter zu gemeinsamen Beratungen entsenden. Nähere Bestimmungen hierüber enthält die Geschäftsordnung.

## Regierungsvorlage:

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn eine Unternehmung mehrere Betriebe umfaßt.

## § 5.

In die Verwaltung vergesellschafteter Betriebe entsenden die Betriebsräte in der gemäß dem Gesetz über die gemeinwirtschaftlichen Anstalten und Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters vom . . . . . 1919 bestimmten Weise Vertreter. Sie haben auch die der Arbeiterschaft und den Angestellten vorbehaltenen Teile der Reinerträge solcher Betriebe ihrer Verwendung zuzuführen.

## § 6.

Die Schaffung von Organisationen zur Verbindung der Betriebsräte untereinander bleibt besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

## § 7.

Die Mitglieder des Betriebsrates werden von den Arbeitern und Angestellten des Betriebes oder der Betriebsabteilung in unmittelbarer, geheimer Wahl, und zwar für Betriebsräte mit mindestens fünf Mitgliedern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bestellt.

Wahlberechtigt sind sämtliche am Tage der Wahl seit mindestens einem Monat im Betriebe beschäftigte Personen ohne Unterschied des Geschlechtes, wenn sie im Zeitpunkte der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte stehen.

Wählbar sind die Wahlberechtigten, wenn sie das 20. Lebensjahr vollendet haben, ferner die Vorstandsmitglieder und Beamten von Berufsorganisationen der Arbeiter und Angestellten. Doch dürfen von den Mitgliedern des Betriebsrates nie mehr als ein Drittel Nichtwähler sein. Durch die Geschäftsordnung kann bestimmt werden, daß nur solche Wahlberechtigte wählbar sind, die durch mindestens sechs Monate im Betriebe beschäftigt sind.

## Anträge des Sozialisierungsausschusses:

2. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn ein Betrieb in selbständige Betriebsabteilungen zerfällt. Hierbei ist bei der Berechnung der Gesamtzahl der Betriebsratsmitglieder der Betrieb als Einheit aufzufassen. (§ 9.)

Alter § 5 entfällt.

Alter § 6 entfällt.

## § 6 (alter § 7).

1. Die Mitglieder des Betriebsrates werden von den Arbeitern und Angestellten des Betriebes oder der Betriebsabteilung in unmittelbarer geheimer Wahl, und zwar für Betriebsräte mit mindestens vier Mitgliedern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, bestellt.

2. (Unverändert.)

3. Wählbar sind die Wahlberechtigten, wenn sie mindestens sechs Monate im Betriebe beschäftigt sind und das 24. Lebensjahr vollendet haben, ferner in Betriebsräten von mindestens vier Mitgliedern die Vorstandsmitglieder und Beamten von Berufsorganisationen der Arbeiter und Angestellten. Doch dürfen von den Mitgliedern des Betriebsrates nicht mehr als ein Viertel Nichtwähler sein. Durch Vollzugsanweisung kann für bestimmte Betriebsgruppen bestimmt werden, daß auch Wahlberechtigte wählbar sind, die durch weniger als sechs Monate im Betriebe beschäftigt sind.

4. Bei nichtständigen oder neuentstandenen Betrieben sind die in der Bestimmung der Absätze 2 und 3 bezeichneten Personen auch dann wahlberechtigt und wählbar, wenn sie noch nicht einen Monat im Betriebe beschäftigt sind.

## Regierungsvorlage:

## § 8.

1. Die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates beträgt ein Jahr.

2. Wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten es fordert, hat der Betriebsrat zurückzutreten. Die Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

3. Die Wirksamkeit eines Mitgliedes erlischt, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen.

## § 9.

1. Die erstmalige Wahl eines Betriebsrates ist durch die drei ältesten Wahlberechtigten des Betriebes oder der Betriebsabteilung durchzuführen.

2. Die späteren Wahlen sind durch den zurücktretenden Betriebsrat zu leiten. Die vollzogene Wahl ist dem Unternehmer und den Berufsorganisationen der Arbeiter und Angestellten anzuzeigen.

3. Bei Betrieben des Bergbaues treten nach der ersten allgemeinen Wahl des Betriebsrates die Vorschriften des § 23 des Gesetzes vom 14. August 1896, R. G. Bl. Nr. 156, über die Lokalarbeiterausschüsse außer Wirksamkeit.

## § 10.

In Betrieben mit 10 bis 100 Arbeitern oder Angestellten besteht der Betriebsrat aus drei Mitgliedern; in Betrieben von 100 bis 200 Beschäftigten aus vier Mitgliedern; für je weitere 100 Beschäftigte erhöht sich die Zahl um einen, Bruchteile von Hunderten über 50 werden für voll gerechnet; in Betrieben mit über 1000 entfällt auf je weitere 500 Arbeiter und Angestellte ein Vertreter, wobei Bruchteile über 250 für voll gerechnet werden.

## § 11.

1. Sind in demselben Betriebe dauernd mehr als 10 Arbeiter und 10 Angestellte beschäftigt, so wählt jede Gruppe einen besonderen Betriebsrat, der die seine Gruppe betreffenden Geschäfte führt; gemeinsame Angelegenheiten werden gemeinsam geführt. Nähere Bestimmungen werden in der Geschäftsordnung getroffen.

## Anträge des Sozialisierungsausschusses:

## § 7 (alter § 8).

1. Die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates beträgt ein Jahr.

2. Erfolgte die Wahl des Betriebsrates nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 6), so hat der Betriebsrat zurückzutreten, wenn dies von so viel Wahlberechtigten verlangt wird, als die Hauptwahlliste Stimmen auf sich vereinigt hat. In Betriebsräten mit weniger als vier Mitgliedern hat der Betriebsrat zurückzutreten, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten es fordert. Die Neuwahl ist unverzüglich vorzunehmen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen.

## § 8 (alter § 9).

1. (Unverändert.)

2. Die späteren Wahlen sind durch den zurücktretenden Betriebsrat zu leiten. Die vollzogene Wahl ist dem Betriebsinhaber und dem Einigungsamte anzuzeigen und von diesem den Gewerkschaften der Arbeiter und den Organisationen der Angestellten und der Unternehmer mitzuteilen.

3. (Unverändert.)

## § 9 (alter § 10).

In Betrieben, die bis 50 Arbeiter oder Angestellte beschäftigen, besteht der Betriebsrat aus 3 Mitgliedern, in Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten erhöht sich die Mitgliederzahl für je weitere 100 Beschäftigte um eines. Bruchteile von 100 werden für voll gerechnet. In Betrieben mit mehr als 1000 Beschäftigten entfällt auf je weitere 500 ein Vertreter, wobei Bruchteile für voll gerechnet werden.

## § 10 (alter § 11).

(Unverändert.)

## Regierungsvorlage:

Bei der Wahl der besonderen Betriebsräte finden die Bestimmungen des § 10 sinngemäße Anwendung.

## § 12.

Die Geschäftsordnung des Betriebsrates wird von ihm mit Stimmenmehrheit geschlossen.

## § 13.

In Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten kann der Betriebsrat zur Deckung der Kosten seiner Geschäftsführung und zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtsseinrichtungen, die den Arbeitern und Angestellten des Betriebes und ihren Familien gewidmet sind, eine Umlage von höchstens  $\frac{1}{2}$  von Hundert des Arbeitsverdienstes auf die im Betriebe Beschäftigten umlegen, wenn die Mehrheit der letzteren durch Urabstimmung der Ausschreibung einer solchen Umlage zustimmt.

Die Umlagen sind vom Betriebsinhaber in den durch die Geschäftsordnung bestimmten Fristen bei der Lohnzahlung den Arbeitern und Angestellten anzurechnen und an den Betriebsrat abzuführen.

Über die Verwaltung dieser Beträge muß der Betriebsrat mindestens 14 Tage vor Ablauf seiner Wirksamkeit oder bei deren vorzeitiger Beendigung binnen acht Tagen schriftlich Rechnung legen.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann über die Verwendung dieser Beträge Vorschriften erlassen und den Organisationen der Arbeiter und Angestellten die Revision über die Gebarung übertragen.

## Anträge des Sozialisierungsausschusses:

2. In jenen Betrieben, in welchen Arbeiter und Angestellte gemeinsam den Betriebsrat wählen, hat mindestens ein Angestellter dem Betriebsrat anzugehören.

3. Bei der Wahl der besonderen Betriebsräte (Abfag 1) finden die Bestimmungen des § 9 sinngemäß Anwendung.

## § 11 (alter § 12).

Der Betriebsrat beschließt auf Grund einer vom Staatsamt für soziale Verwaltung erlassenen Mustergeschäftsordnung seine Geschäftsordnung mit Stimmenmehrheit.

## § 12 (alter § 13).

1. Die Mitgliedschaft im Betriebsrate ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt nur eine Entschädigung für den Verdienstentgang, soweit hierfür nicht nach dem Gesetz der Betriebsinhaber aufzukommen hat, und für die ihnen erwachsenen Barauslagen.

2. Die Betriebsräte sind berechtigt, zur Deckung dieser, sowie der sonstigen Kosten ihrer Geschäftsführung und zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtsseinrichtungen, die den Arbeitern und Angestellten des Betriebes und ihren Familien gewidmet sind, eine Umlage von höchstens  $\frac{1}{2}$  vom Hundert des Arbeitsverdienstes auf die im Betrieb Beschäftigten umzulegen, wenn die Mehrheit der letzteren durch Urabstimmung der Ausschreibung einer solchen Umlage zustimmt.

3. (Unverändert.)

4. (Unverändert.)

5. Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann über die Verwendung dieser Beträge Vorschriften erlassen. Das Staatsamt hat für die Revision der Gebarung der Betriebsräte Sorge zu tragen. Es kann diese Revision den Gewerkschaften der Arbeiter und den Angestelltenorganisationen übertragen.

## Regierungsvorlage:

## § 14.

Über Streitigkeiten, die zwischen den Beschäftigten eines Betriebes oder zwischen ihnen und dem Betriebsinhaber aus der Errichtung und Geschäftsführung eines Betriebsrates entstehen, entscheidet das Einigungsamt.

## § 15.

Der Betriebsinhaber darf seine Arbeiter und Angestellten in der Ausübung des Wahlrechtes zum Betriebsrat und in der Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrates oder Wahlvorstandes nicht beschränken und sie nicht deshalb benachteiligen. Ein Mitglied des Betriebsrates darf nur mit Zustimmung des Einigungsamtes entlassen werden.

Vertragsbestimmungen, die diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, sind nichtig.

Übertretungen dieser Vorschriften werden von der politischen Behörde mit Geldstrafen bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

## § 16.

Nähere Bestimmungen über die Wahlordnung und die Durchführung der Wahl (§ 7), über die Geschäftsordnung (§ 6) und über die Art der Geschäftsführung der Betriebsräte werden durch Vollzugsanweisungen erlassen.

## Anträge des Sozialisierungsausschusses:

## § 13 (alter § 14).

(Unverändert.)

## § 14 (alter § 15.)

1. Der Betriebsinhaber darf seine Arbeiter und Angestellten in der Ausübung des Wahlrechtes zum Betriebsrat und in der Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrates oder Wahlvorstandes nicht beschränken und sie nicht aus diesen Gründen benachteiligen. Ein Mitglied des Betriebsrates darf nur entlassen werden, wenn es sich einer Handlung schuldig macht, die nach den bestehenden Gesetzen die Entlassung rechtfertigt. Kündigungen oder Entlassungen aus anderen Gründen dürfen nur mit Zustimmung des Einigungsamtes erfolgen.

2. Vertragsbestimmungen, die diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, sind nichtig.

3. Übertretungen dieser Vorschriften werden von der politischen Behörde mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu acht Tagen bestraft.

## § 15 (alter § 16).

1. Nähere Bestimmungen über die Wahlordnung und die Durchführung der Wahl (§ 6), über die Geschäftsordnung (§ 12) und über die Art der Geschäftsführung der Betriebsräte, ferner über die Wahl und die Geschäftsführung der Vertrauensmänner (§ 1, Absatz 2) werden durch Vollzugsanweisung erlassen.

2. Auf die Vertrauensmänner sind die Bestimmungen der §§ 6, 7, 8, 13 und 14 sinngemäß anzuwenden.

3. Die Schaffung von Einigungsämtern erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

4. Insofern das Gesetz über die Einigungsämter noch nicht in Kraft getreten ist, wird das gemäß der Vollzugsanweisung vom 4. November 1918 bestellte Einigungsamt zur Durchführung der in diesem Gesetze den Einigungsämtern zugewiesenen Aufgaben berufen. In diesen Fällen setzt sich das Einigungsamt lediglich aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und einem vom Staatssekretär für Justiz ernannten Vorsitzenden zusammen. Die Entscheidungen dieses Einigungsamtes in den ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Fällen sind mit Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

## Regierungsvorlage:

## § 17.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern betraut.

Das Gesetz tritt einen Monat nach seiner Kundmachung in Kraft.

## Anträge des Sozialisierungsausschusses:

## § 16 (alter § 17).

1. (Unverändert.)

2. Das Gesetz tritt zwei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

/ 2

## Entschliebung.

---

„Die Staatsregierung wird aufgefördert, um unser darniederliegendes Wirtschaftsleben nicht zu hemmen und die treibenden Kräfte privaten Fleißes und persönlicher Energie wieder zur Schaffensfreude anzuregen, mit tunlichster Beschleunigung mit vollverbindlicher Deutlichkeit zu erklären, bei welchen Betrieben sie eine Sozialisierung beabsichtige.“

---